

„Internationales Jugendforum & Jugendcamp Peking 2018“

China, das Land der Mitte: 1,5 Milliarden Menschen, faszinierend, kulturell vielfältig, absolut dynamisch. Die Brandenburgische Sportjugend im LSB e.V. (BSJ) bietet auch im Jahr 2018 die Möglichkeit genau das hautnah zu erleben, China kennen zu lernen und mit Jugendlichen aus der ganzen Welt Freundschaften zu schließen. Es ist ein Kooperationsprojekt mit dem Jugendverband Peking (Beijing Youth Federation).

Termin: 20.10. - 27.10.2018

- Das Internationale Jugendforum & Jugendcamp Peking 2018 wird von dem *Amt für Auswärtige Angelegenheiten der Volksregierung der Stadt Peking*, der *Gesellschaft des Chinesischen Volkes für Freundschaft mit dem Ausland* und dem *Jugendverband Peking* organisiert.
- **Programm:** Während des Jugendforums werden die Jugendliche über das Hauptthema „Freiwilligenarbeit und internationale Zusammenarbeit“ in vielfältigen Seminaranteilen diskutieren und Vorträge halten. Außerdem gibt es auch kreative Workshops in Tanz, Musik, Kunst und Handwerk, um den Jugendlichen einen ausgeglichenen Tagesablauf zu ermöglichen. Das Programm bietet eine spannende Woche für einen interkulturellen Austausch und Kommunikation, wie auch eine persönliche Entwicklung. Weitere Details zum Programm werden im Rahmen des Vorbereitungsseminars besprochen.
- **Termine:** 20.10.2018 - Abflug nach China, 21.10.-27.10.2018 - Aufenthalt der deutschen Gruppe in Peking, 27.10.2018 - Rückflug und Ankunft in Deutschland.
- **Teilnehmerkreis:** Geplant sind 5 deutsche Jugendliche aus dem Land Brandenburg. Insgesamt werden Jugendliche aus mehr als 20 Ländern am Jugendcamp teilnehmen.
- **Kosten:** Die Maßnahme wird teilweise aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans (KJP) gefördert. Der Teilnehmereigenanteil beträgt **500,00 € pro Person**. Hier sind folgende Kosten enthalten: Vorbereitung, Flüge, Visum, Programm, Unterkunft, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Reiserücktrittsversicherung.
- Für Jugendliche, die ihr „Freiwilliges Soziales Jahr im Sport“ bei der BSJ ableisten, wird die Teilnahme am Jugendcamp als Bildungsmaßnahme im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage angerechnet (Mehr Infos bei Josefin Uhlmann unter 033205/204808).
- **Vorbereitungsseminar:** Das Vorbereitungsseminar ist eine Pflichtveranstaltung und findet am **26.09.2018 von 12:00 bis 16:30 Uhr in Seddiner See** statt.

Bewerbungen bitte bis spätestens **31.08.2018** mit dem beigefügten Formular an v.ozolina@sportjugend-bb.de senden **und** das Original per Post an:
*Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.,
z. Hd. Vita Ozolina-Vani, Am Fuchsbau 15 A, 14554 Seddiner See*

Eine frühzeitige Anmeldung wird aufgrund der begrenzten Plätze empfohlen!

Rückfragen unter o.g. E-Mailadresse oder telefonisch unter **033205 207934**.

Wir bitten unbedingt um Beachtung unserer Reisebedingungen 2018!
Wir behalten uns das Recht vor, die Teilnehmer selbst auszuwählen.

Bewerbungsbogen

"Internationales Jugendforum & Jugendcamp Peking 2018"

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Alter bei Reiseantritt:
Nationalität:	Geschlecht: : ☐ M ☐ W ☐
Straße:	
Ort:	PLZ:
Beruf/ Tätigkeit:	Konfektionsgröße/T-Shirt:
Reisepass- Nr.:	Gültig bis: (Reisepass, der bei der Einreise noch mindestens 6 Monate gültig ist)
Telefon:	Fax:
Telefon dienstlich:	
E-mail:	
Kontaktperson für Notfälle (Name, Vorname, Telefon):	
Sprachkenntnisse:	
Mitglied im Sportverein:	
Tätigkeit im Verein/Verband:	
Zusatzausbildung (z.B. Übungsleiter, Jugendleiter u.a.):	
Sportliche Tätigkeit:	
Interessen und Hobbys:	
Sind Sie Vegetarier?: ☐ ja ☐ nein Haben Sie Allergien?: ☐ ja ☐ nein Wenn ja, bitte angeben:	Besondere medizinische oder diätetische Bedürfnisse: ☐ ja ☐ nein Wenn ja, bitte angeben: Andere nützliche Informationen?:
Chinaerfahrungen:	
Aufenthalt: ☐ ja ☐ nein	wenn ja, wann:
Betreuung einer chinesischen Gruppe in Deutschland: ☐ ja ☐ nein	wenn ja, wann:
Reisedaten 20.10.-27.10.2018	Teilnehmerbeitrag: 500,00 €

Bitte ankreuzen:

1. Wir akzeptieren die Reisebedingungen 2018 (Anhang) ☐ JA
2. Ich bin bereit sowohl vor als auch während des Jugendcamps bei der Vorbereitung des Vortrages zum Thema
des Jugendforums mitzumachen. ☐ JA
3. Ich erstelle einen kurzen Tagebuch/ Sachbericht innerhalb 14 Tagen nach dem Aufenthalt ☐ JA
4. Mit der Unterschrift ist die Anmeldung verbindlich JA Einverstanden ☐

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Delegationsmitglieder des Jugendcamps verstehen sich als Botschafter ihres Landes. Jedes Mitglied dieser Delegation prägt somit das Erscheinungsbild des Jugendsports in der chinesischen Öffentlichkeit.

Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen allgemeine Verhaltensregeln können den Ausschluss aus der Delegation und somit die sofortige Beendigung der weiteren Programmteilnahme an dem Jugendcamp 2018 zur Folge haben. Die Mehrkosten für die daraus resultierende frühzeitige Heimreise müssen vom Betroffenen getragen werden.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erkennen alle Delegationsmitglieder -auch die nach deutschem Gesetz volljährigen Teilnehmer/innen- die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland und China.

Mit der Anmeldung willigen die Teilnehmer in die Anfertigung von Personenabbildungen (Foto) Seitens des Anbieters und die Veröffentlichung der Abbildungen ohne weitere Genehmigung im Katalog und auf der Internetseite des Anbieters ein. Die Einwilligung für Einzelabbildungen ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

Datenschutz

Die hier gemachten Angaben werden vertraulich behandelt und nur zum Zwecke der Reise verwendet. Solange sie nicht z.B. für ärztliche Hilfeleistungen benötigt werden, sind sie nur der Reiseleitung sowie den von ihr beauftragten Personen zugänglich. Die hier erhobenen Daten werden nach Beendigung der Reise nach dem Datenschutzgesetz fachgerecht vernichtet.

Die Teilnahmebedingungen habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Unterschrift: Teilnehmer/in	
Ort/Datum:	

Reise- und Buchungsbedingungen (ARB) 2018 (gültig ab 01.07.2018)

Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB über den Pauschalreisevertrag und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Reisender“ – und der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. – nachstehend „BSJ“ – als Reiseveranstalter zustande kommenden Reisevertrages.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1) Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Reisende (eine oder mehrere Einzelpersonen, die keine geschlossene Gruppe bilden) der BSJ den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Reisenden vorliegen, verbindlich an. Die schriftliche Anmeldung sollte auf dem Vordruck der BSJ vorgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese muss durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erteilt werden.

1.2) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches die BSJ für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die BSJ bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

1.3) Der Reisende kommt mit der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) der BSJ zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird die BSJ dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.4) Der anmeldende Reisende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.5) Die von der BSJ gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.6) Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungen aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag ist hingegen unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 6 und 7 möglich.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1) Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Reisepreissicherungsscheins im Sinne von § 651r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von maximal 20 % pro Reise Teilnehmer zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2) Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, 3 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.3) Erfolgt die Anmeldung weniger als 18 Tage vor Reisebeginn, wird der gesamte Reisepreis fällig. Die Reiseunterlagen werden ca. 10-12 Tage vor Reiseantritt erstellt und nach vollständigem Zahlungseingang unverzüglich zugesandt.

2.4) Leistet der Reisende die Anzahlung und die Zahlung des Restbetrages des Reisepreises nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die BSJ zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die BSJ berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten zu belasten.

R+V Allgemeine Versicherung AG Ralfeisenpaltz 1 – 65189 Wiesbaden www.ruv.de

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung der BSJ sowie den Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für die BSJ bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich die BSJ in Übereinstimmung mit Art. 250 § 1 und § 3 EGBGB ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

4. Leistungsänderungen

4.1) Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der BSJ nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtumschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die BSJ ist verpflichtet, den Reisenden, über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen.

4.3) Der Reisende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn die BSJ eine solche Reise angeboten hat. Der Reisende hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der Reisende gegenüber der BSJ nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Reisende in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.4) Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die BSJ keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung die BSJ bereit und in der Lage war, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Die BSJ bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die BSJ zurückerrstattet worden sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reisenden

6.1) Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der BSJ vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang bei der BSJ. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

6.2) Bei Rücktritt vor Reisebeginn durch den Reisenden steht der BSJ eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht von der BSJ zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der BSJ unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten der BSJ. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs zur Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:

a) bis 60 Tage vor Reisebeginn 30 %

b) vom 59. bis 40. Tag vor Reisebeginn 50 %

d) vom 39. bis 7. Tag vor Reisebeginn 75 %

c) ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 90 %

des Reisepreises.

6.4) Dem Reisenden ist es gestattet, der BSJ nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenaufschlüsselung entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.5) Die BSJ behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit die BSJ nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die BSJ verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was es durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen. Die BSJ ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten. Der § 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

7. Rücktritt und Kündigung durch die BSJ

7.1) Die BSJ kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der jeweiligen vorvertraglichen Unterzeichnung beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, ausgenommen sowie wird die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung angegeben

b) Die BSJ ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt durch die BSJ später als 25 Tage vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die BSJ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der BSJ geltend zu machen.

7.2) Die BSJ kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten der BSJ beruht.

7.3) Ein Kündigungsrecht besteht durch die BSJ wenn der Reisende irreführende oder falsche Angaben zu vertragswesentlichen Umständen macht, insbesondere zur Person des Reisenden oder zum Buchungszweck bzw. die BSJ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Reisenden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der BSJ in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der BSJ zuzurechnen ist.

7.4) Bei groben Verstößen (z. B. Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung) kann die BSJ auch einen sofortigen Ausschluss von der Reise aussprechen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden.

7.5) Kündigt die BSJ, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis. Die BSJ muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung erlangt, einschließlich der eventuell von den Leistungsträgern gutgeschrieben Beträge.

8. Haftung / Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der BSJ für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

8.1) Die BSJ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und von der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar kein Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8.2) Die BSJ haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten der BSJ ursächlich war.

9. Versicherungen

Der Reisende ist während der Reise Unfall- und Haftpflicht versichert. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Reiseversicherungen über uns abzuschließen.

Auf die Möglichkeit eines Abschlusses einer Reiseücktrittsversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.

Unser Vertragspartner ist die HanseMerkur Reiseversicherung AG Siegfried-Wedel-Platz 1 in 20352 Hamburg.

10. Allgemeine Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden

10.1) Der Reisende ist zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung verpflichtet. Der Teamleiter ist für die Einhaltung der Hausordnung durch die Mitglieder seiner Gruppe verantwortlich. Der Reisende haftet für schuldhaft verursachte Schäden an Inventar und Gebäuden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

10.2) Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit die BSJ infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Der Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich der BSJ anzuzeigen.

10.3) Wird die Reise infolge eines Reise Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651 i BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die BSJ eine ihm vom Reise Teilnehmer bestimmte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, durch die BSJ verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10.4) Eine Geltendmachung von Ansprüchen auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

10.5) Im Zusammenhang mit Flugreisen sind Verlust und Beschädigungen von Reisegepäck sowie Verspätung nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Bei Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

10.6) Die BSJ weist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung

b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und

c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten. Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

11. Verjährung, Abtretungsverbot, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1) Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

11.2) Die BSJ weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass es nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert die BSJ den Reisenden hierüber in geeigneter Form. Die BSJ weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Einreisebestimmungen

12.1) Die BSJ steht dafür ein, Staatsangehörige andere Staaten über Bestimmungen von Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Auf die Erfordernisse für Angehörige eines anderen Staates wird die BSJ hinweisen, sofern die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einem anderen Staat erkennbar ist.

12.2) Die BSJ haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, wenn der Reisende die BSJ mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn dieser hat die Verzögerung zu vertreten.

13. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Reisende bei Buchung über den Namen des Luftfahrtunternehmens informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht feststehen oder wechselt die angegebene Fluggesellschaft, wird der Reisende nach bekannt werden unverzüglich informiert. Die „Black List“ ist über die Internetseite: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm abrufbar.

14. Datenschutz

Die Erhebungen und Verarbeitungen aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig und gefordert sind. Diese und die Mitarbeiter der BSJ sind zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

15. Gerichtsstand

15.1) Der Reisende kann die BSJ nur an dessen Sitz verklagen.

15.2) Für Klagen der BSJ gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Unternehmen i.S. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der BSJ maßgebend. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

15.3) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der BSJ und dem Reisenden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der Reisende seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom- I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

16. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Angaben entsprechen dem Stand: 01.07.2018

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Pauschalreisen nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Brandenburgische Sportjugend trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Brandenburgische Sportjugend über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

1. Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
2. Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
3. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
4. Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
5. Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
6. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
7. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
8. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
9. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
10. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
11. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
12. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Brandenburgische Sportjugend hat eine Insolvenzabsicherung mit der r + v Allgemeine Versicherung AG Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Brandenburgischen Sportjugend verweigert werden.
Da die Touristik-Service-Center GmbH die Reisen der Brandenburgischen Sportjugend vermittelt und auch die Kundenzahlungen entgegennimmt, übernimmt die Touristik-Service-Center GmbH nur so lange die Haftung für die Kundengelder, solange diese in deren Besitz sind. Die Touristik-Service-Center GmbH hat ebenfalls eine Insolvenzabsicherung abgeschlossen - mit Zurich Insurance plc., Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt. Die Reisenden können diese Einrichtung oder den Makler, die KAERA Industrie und Touristik Versicherungsmakler GmbH, Telefon 06172-997610 kontaktieren.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de